

Anpassung der örtlichen Tarifvereinbarung Nr. A 35 an die neue Entgeltordnung

1. Änderungstarifvereinbarung zur örtlichen Tarifvereinbarung Nr. A 35 über die Münchenzulage für Tarifbeschäftigte der Landeshauptstadt München

Zwischen der

Landeshauptstadt München

vertreten durch den Personal- und Organisationsreferenten

und

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft** (ver.di), Landesbezirk Bayern
vertreten durch den stellvertretenden Landesbezirksleiter und
den Geschäftsführer des ver.di-Bezirks München

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Anpassung der örtlichen Tarifvereinbarung Nr. A 35 (öTV A 35)

1. § 3 Absatz 1 der öTV A 35 erhält folgende Fassung:

„Beschäftigte im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchstabe a in den Entgeltgruppen E 1 mit E 9 c, den Entgeltgruppen P 5 mit P 12 sowie den Entgeltgruppen S 1 mit S 14 erhalten einen Münchenzulage-Grundbetrag in Höhe von 123,64 Euro monatlich“

2. § 4 der öTV A 35 erhält folgende Fassung:

„Beschäftigte im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchstabe a in den Entgeltgruppen E 1 mit E 13, P 5 mit P 16 und S 1 mit S 18 sowie Beschäftigte im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchstabe b und c und Abs. 2 erhalten für jedes Kind, für das ihnen selbst Kindergeld nach deutschem Recht gezahlt wird, einen Münchenzulage-Kinderbetrag in Höhe von 23,60 Euro monatlich.“

3. In § 5 Satz 1 der öTV A 35 wird der Begriff „Entgelt“ durch den Begriff „Bruttoentgelt“ ersetzt

4. In § 9 der öTV A 35 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Erhalten von der Streichung des § 17 Abs. 8 TVÜ-VKA betroffene Beschäftigte durch die Zuordnung zur Entgeltgruppe E 14 und dem damit verbundenen Wegfall des Kinderzulage-Kinderbetrages (§ 4) insgesamt ein geringeres Bruttoentgelt als vor der Zuordnung, erhalten diese eine Ausgleichszulage. Deren Höhe ergibt sich aus der Differenz der bisherigen Entgelthöhe inklusive Münchenzulage-Kinderbetrag und der Entgelthöhe nach der Zuordnung zur Entgeltgruppe E 14. Jede künftige Erhöhung des individuellen Gesamtentgeltes wird auf die Ausgleichszulage in voller Höhe angerechnet und führt insoweit zu deren Abschmelzung.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsarbeitsvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

München, den _____

Landeshauptstadt München
vertreten durch den Personal- und
Organisationsreferenten

**Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)**,
Landesbezirk Bayern
vertreten durch den stellvertretenden
Landesbezirksleiter und den
Geschäftsführer des ver.di-Bezirks
München

Norbert Flach
Stellvertretender Landesbezirksleiter

Dr. Alexander Dietrich
Berufsmäßiger Stadtrat

Heinrich Birner
Geschäftsführer des ver.di-Bezirks
München